



## **F Ö R D E R U N G S B E D I N G U N G E N**

### **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen**

Mit der Unterfertigung des Deckblattes im Abrechnungsformular verpflichtet sich der Förderwerber bzw. die Förderwerberin ausdrücklich, die nachstehenden Bedingungen und Verpflichtungen in den Förderbedingungen anzuerkennen und einzuhalten. In der schriftlichen Förderungszusage können allenfalls noch weitere oder von diesen Förderbedingungen abweichende Bedingungen oder Verpflichtungen enthalten sein.

1. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin verpflichtet sich, dass er/sie im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen macht.
2. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin erklärt die verbindliche Anerkennung der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen.
3. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin stimmt ausdrücklich der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 16 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen zu.
4. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass Förderungsansuchen schriftlich
  - a) Für den Zeitraum September bis Dezember (inklusive Ferienbetreuung in diesem Zeitraum) bis spätestens 29.02. des jeweiligen Schuljahres
  - b) Für den Zeitraum Jänner bis Juli bis spätestens 31.08. des jeweiligen Schuljahres und
  - c) Für die Ferienbetreuung im Zeitraum Jänner bis September bis spätestens 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahresbeim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), einzubringen sind.
5. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin bestätigt, dass eine Bedarfserhebung durchgeführt wurde (§ 8 der Richtlinie zur Förderung von Schulkindbetreuungen).

6. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin verpflichtet sich, dass er/sie den Organen des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Organen der EU, der Bildungsdirektion für Vorarlberg, der vom jeweiligen Anbieter beauftragten juristischen Person Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird.
7. Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
  - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die gewährte Förderung zurückzuerstatten ist, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
    2. die Förderung nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
    3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe oder den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
    4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;
  - b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht und
  - c) Förderungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden.